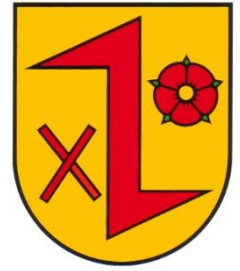


STADT DINKLAGE

Landkreis Vechta



Bebauungsplan Nr. 112 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße II“

Teil II Umweltbericht

Entwurf

08.04.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Landschaftsplan	4
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1 Schutzgut Mensch	7
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	17
3.1.4 Biologische Vielfalt	32
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	32
3.1.6 Schutzgut Wasser	33
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	34
3.1.8 Schutzgut Landschaft	35
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
3.1.10 Wechselwirkungen	36
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	36
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	37
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	38
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	38
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	38
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
5.1 Vermeidung / Minimierung	39
5.1.1 Schutzgut Mensch	39
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	39
5.1.3 Schutzgut Tiere	40
5.1.4 Biologische Vielfalt	40
5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	40
5.1.6 Schutzgut Wasser	41
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	41
5.1.8 Schutzgut Landschaft	41

5.1.1	Schutzgut Kultur und Sachgüter	42
5.2	Eingriffsbilanzierung	42
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	42
5.2.2	Schutzgut Tiere	46
5.2.3	Schutzgüter Boden/Fläche	47
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	47
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen	47
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	49
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	50
6.1.1	Standort	50
6.1.2	Planinhalt	50
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	51
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	51
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	51
7.1.2	Fachgutachten	51
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	51
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	51
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	51
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	53

ANLAGENVERZEICHNIS

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ Potenzialansprache Brutvögel, Stand: 20.01.2020

Anlage 2: Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“, Stand: 30.09.2021

Anlage 3: Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“ Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta, Stand: September 2021

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Südlicher Bereich des nährstoffreichen, weitgehend vegetationsarmen Grabens im Plangebiet (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	11
Abb. 2: Binsenreiches Extensivgrünland am südwestlichen Rand des Plangebiets (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	12
Abb. 3: Blick auf das östliche Ende des Firmengeländes der Bäckerei Wolke in Richtung der Märschendorfer Straße (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	14
Abb. 4: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 106 (13.030 m ² Überschneidungsbereich), Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 rot markiert (unmaßstäblich)	42
Abb. 5: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 106 und der dort festgesetzten Fläche für Kompensations-CEF-Maßnahmen (unmaßstäblich)	43
Abb. 6: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 108 (2.277 m ² Überschneidungsbereich), Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 rot markiert (unmaßstäblich)	43
Abb. 7: Kompensationsflächenpool Gut Lage (unmaßstäblich)	50

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Wertstufen der Biotoptypen im Eingriffsbereich	15
Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	19
Tab. 3: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	27
Tab. 4: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten der Roten Listen und streng geschützte Arten im Geltungsbereich	28
Tab. 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	37
Tab. 6: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestand)	44
Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (geplanter Zustand)	46

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch, BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Eine in der Stadt Dinklage ansässige Großbäckerei ist mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, für den bestehenden Betrieb planungsrechtlich Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 112 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße II“ aufgestellt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Großbäckerei sind an dem Betriebsstandort an der Märschendorfer Straße 45 (L 861) erschöpft. Die Bäckerei möchte an dem heutigen Standort verbleiben und sich zukünftig erweitern können. Konkret geht es dabei um eine Vergrößerung der Produktion sowie einer Optimierung der betrieblichen Abläufe, vor allem im Hinblick auf den hohen Wettbewerbsdruck.

Die bauliche Entwicklung soll in Form eines Neubaus einer Lager- und Logistikhalle mit angrenzenden Büro- und Sozialräumen im Norden des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Eine Straße mit Parkplätzen soll dabei nördlich und östlich an der Halle vorbeilaufen. Weiterhin sind an den Straßen Dinklager Ring und Märschendorfer Straße ein Regenrückhaltebecken, ein Teich sowie offene Gräben geplant, die der Entwässerung des Gebiets dienen sollen.

Da diese Erweiterung über die bestehenden überbaubaren Bereiche des vorhandenen Bebauungsplanes hinausgeht, ist zur planungsrechtlichen Absicherung ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße II“ umfasst ein etwa 2,8 ha großes Gebiet.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,8 ha. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes wird ein bereits bebauter Bereich erhalten sowie ein unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

<u>Gewerbegebiet</u>	ca. 24.389 m ²
davon mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger und Unterhaltungspflichten	ca. 803 m ²
<u>Private Grünfläche</u>	ca. 830 m ²
davon Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Kombination mit Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 830 m ²
<u>Flächen für die Abwasserbeseitigung</u>	ca. 2.865 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ von 0,8) können im Planungsraum bis zu ca. 19.511 m² dauerhaft versiegelt werden. Eine Neuversiegelung ist auf ca. 10.774 m² möglich.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche bzw. Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen liegt als Endfassung mit Stand vom Oktober 2021 vor (NMU 2021).

Die Endfassung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (NMU 2021) ordnet das Plangebiet nach den Einteilungen von DRACHENFELS (2010) der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zu. Für diese naturräumliche Region gehören zu den vorrangig schutzbedürftigen Lebensräumen und Lebensraumkomplexen vor allem:

- naturnahe Hochmoore einschließlich Moorheidestadien (ca. ein Drittel der schutzwürdigen Hochmoore Niedersachsens liegen in dieser Region, besonders wertvoll: Tinner Dose),
- Heiden anmooriger Standorte,
- nährstoffarme Stillgewässer natürlicher Entstehung (vor allem Schlatts),
- Fluss- und Bachtäler mit naturnahen Fließgewässern, Altwässern, Quellsümpfen, Bruch- und Auwäldern,
- Magerweiden und Sandtrockenrasen auf Flussdünen (Überreste alter Allmendeweiden)
- sowie alle naturnahen Laubwälder.

Besondere Priorität hat der verbesserte Schutz der Dümmer-niederung. Entwicklungsschwerpunkte sollten im Bereich degenerierter Hochmoore und der Förderung standortgemäßer Laubwälder liegen. Dabei ist auf Teilflächen die Entwicklung von Eichenmischwäldern armer Sandböden anstelle der auf diesen Standorten vorherrschenden Kiefernbestände ein vorrangiges Ziel.

Außerdem sind als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft in dieser Region zu erhalten:

- Vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigem Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und kleineren Laubholzwaldungen, historische Hudewälder (z. B. Staatsforst Stühe, Hatter Holz, Hasbruch, Stenum Holz) sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore,
- Gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Bruchwälder in den Geestbachauen, Trockenrasen auf Flusssdünen,
- Findlinge, Großstein- oder Hügelgräber (z. B. Pestruper Gräberfeld), Heideflächen, Plaggenesche (z. B. bei Ganderkesee), Wölbäcker, Krattwälder, Rieselwiesen, Handtorfstiche, Mergelkuhlen, Verteidigungswälle und Landwehren,
- dünne Besiedlungsstruktur mit Einzelgehöften, Streusiedlungen und Haufendörfern, Ortsbilder typischerweise mit Eichenalholzbestand, Fachwerkhäusern mit Reeteindeckung.

Darstellungen im Plangebiet oder der nahen Umgebung werden in den Karten 1 bis 6 des Landschaftsprogramms (Biologische Vielfalt, Wasser/Boden, Landschaftsbild, schutzgutübergreifendes Zielkonzept, Zielkonzept Biotopverbund, Umsetzung, Ziele der Raumordnung) nicht getroffen.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt ca. zur Hälfte, im südlichen Teil im besiedelten Bereich und im nördlichen Teil in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung. Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet zeichnet sich durch einen besonders hohen Anteil an Hecken aus (Karte 1 – Biotope). Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen (Karte 1a – Biotope Wert), mit dem Hinweis, dass für die besiedelten Bereiche detailliertere Bestandsaufnahmen erforderlich sind.
- Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Der nördliche Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente (Karte 2 – Landschaftsbild). Südlich des Geltungsbereichs wird der Verlauf einer Hochspannungsleitung dargestellt. Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für den Süden als stark eingeschränkt (sehr gering) und im Norden als eingeschränkt (gering) ausgewiesen. Zudem erfolgt die Darstellung von Bereichen mit nachhaltiger Einschränkung des Landschaftserlebens aufgrund von optischen Störungen durch die südliche Stromleitung (Karte 2a – Landschaftsbild Wert).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Gley-Podsol (Sand, glazifluviale und fluviale Ablagerungen). Für den südlichen Geltungsbereich werden Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Eintrag von Schadstoffen dargestellt (Karte 3 – Boden). Im Süden ist die Leistungsfähigkeit des Bodens stark eingeschränkt. Es handelt sich um naturferne, stark versiegelte Böden mit sehr geringer Bedeutung. Der Boden im restlichen Plangebiet besitzt eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit mit geringer Bedeutung (Karte 3a – Boden Wert).
- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 100 bis 200 mm/a im mittleren Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird als gering

angegeben. Da es sich mit den südlichen Bereichen des Plangebietes um Siedlungsflächen handelt, verringert sich hier die Grundwasserneubildung und es besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung (Karte 4.1 – Grundwasser).

- Im Plangebiet werden keine Fließ- oder Stillgewässer dargestellt (Karte 4.2 – Oberflächengewässer).
- Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich mit Siedlungsklima durch verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete und somit um einen klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich. Nördlich im Plangebiet werden Ackerklimatope mit großflächig dominierender Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen dargestellt. Diese Bereiche werden als windoffen und Kaltluftentstehungsgebiete beschrieben. Zeitweise bestehen Luftbelastungen durch Gülle (Karte 5 – Klima/Luft).
- Das Plangebiet erfüllt Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Karte 6 – Zielkonzept). Es wird angegeben, dass sich der Geltungsbereich innerhalb eines wallheckenreichen Gebietes befindet (Karte 7 – Umsetzung des Zielkonzeptes).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Dinklage liegt nicht vor.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine nahe Umgebung keine Hinweise gegeben.

Im Landkreis Vechta existiert für einen Bereich, in dem sich auch ein Teil des Plangebietes befindet, die Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 104, nach der Baumreihen zu erhalten sind (LSVO VEC 104 „Baumreihen“ vom 15.11.1937). Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist laut Landschaftsrahmenplan der Erhalt des Landschaftsbildes insbesondere der vorkommenden Baumreihen.

Die weiteren nächstgelegenen Schutzgebiete außerhalb des Geltungsbereiches weisen einen Abstand von min. 550 m auf. Es handelt sich dabei um das Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“ (LSG VEC 00075), welches sich südöstlich des Plangebiets befindet.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen: Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Für den südlichen Bereich des Plangebiets gelten derzeit die Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ aus dem Jahr 2021. Dieser setzt ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Baumassenzahl (BMZ) von 5,0 und einer abweichenden (a) Bauweise fest. Gebäudehöhen dürfen $\leq 42,00$ m ü. NHN betragen. Die aufgeführten Emissionskontingente (LEK) betragen 61 bzw. 63 dB(A)/m² tags und 46 bzw. 48 dB(A)/m² nachts (je nach Teilfläche). Nördlich des Gewerbegebiets ist eine private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt.

Nördlich überschneidet sich das Plangebiet mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“ aus dem Jahr 2022. Im Überschneidungsbereich werden Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt. Für den weiteren nördlichen Bereich des Plangebietes liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 werden zwei Gewerbegebiete (GE1 und GE2) mit einer Größe von rd. 24.389 m² festgesetzt, um einem bereits angrenzend bestehenden Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen. Die BMZ wird auf 5,0, die GRZ auf 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 % zulässig. Dadurch wird insgesamt eine maximale Versiegelung bis ca. 19.511 m² möglich.

Gebäude dürfen mit einer Gebäudehöhe von $\leq 42,00$ m NHN und in abweichender Bauweise errichtet werden. Die Emissionskontingente (LEK) liegen tags bei 61 (GE1) bzw. 63 dB(A)/m² (GE2) tags und nachts bei 46 (GE1) bzw. 48 dB(A)/m² (GE2). Westlich an das Gewerbegebiet GE1 angrenzend wird eine private Grünfläche mit Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Nördlich und westlich im Geltungsbereich erfolgt die Festsetzung von zwei Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB).

Entlang der Märschendorfer Straße verläuft eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger und Unterhaltungspflichten. Grund dafür ist eine dort verlaufende Trinkwasserleitung.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet etwa zur Hälfte einen besiedelten Bereich (Gewerbebetrieb) und zur anderen Hälfte landwirtschaftliche Fläche (Grünland und Acker) mit darin liegendem, aufgegebenem Wohnhaus und Gehölzbereichen dar. Eine besondere Erholungsfunktion des Gebietes liegt nicht vor.

Schalltechnische Vorbelastungen im Gebiet bestehen durch den bereits vorhandenen Gewerbebetrieb sowie die umliegend vorhandenen Betriebe und die angrenzend zum Geltungsbereich verlaufende Märschendorfer bzw. Dinklager Ring.

Bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 106 wurde mit dem aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 durch das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (RP SCHALLTECHNIK (2021)). Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 wurde ein neues schalltechnisches Gutachten aufgesetzt (RP SCHALLTECHNIK 2025). Im Rahmen des Gutachtens, dem Fachbeitrag Schallschutz (Geräuschkontingentierung), wurde festgestellt, dass mit der Durchführung einer Geräuschkontingentierung und geeigneten Festsetzungen im Bebauungsplan der Belang des Schallschutzes abzusichern ist. Relevant im Rahmen der Beurteilung ist v. a. die vorhandene Bebauung an der Bokhorster Straße sowie das benachbarte Wohngebäude an der Märschendorfer Straße 10, welche sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden und daher schalltechnisch als Mischgebiet

einzustufen sind. Daher wurden durch das vorgenannte schalltechnische Gutachten folgende Festsetzungsinhalte vorgeschlagen und in die Planzeichnung übernommen:

Im Plangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Fläche TF 1: LEK = 63 dB(A) / 48 dB(A) pro qm tags/nachts

Fläche TF 2: LEK = 65 dB(A) / 50 dB(A) pro qm tags/nachts

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgröße).

Im Ergebnis werden durch die Festsetzungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermieden.

Im Rahmen der angrenzenden Bauleitplanungen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Industriegebiet östlich der Märschendorfer Straße“ aus dem Jahr 2013 sowie des Bebauungsplanes Nr. 97 „Bokhorster Weg“ aus dem Jahr 2017, wurden bereits zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation entsprechende Geruchstechnische Berichte durch die ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2012, 2017) aus Lingen erstellt. Demnach befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Aus beiden Gutachten geht hervor, dass für die hier vorliegende Bauleitplanung, aufgrund der Abstände sowie deren Lagen in Verbindung mit der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode, keine Überschreitung des Immissionswertes für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 gemäß der Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) und damit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zum Entwurf der Planungen zum B-Plan Nr. 112 wurde ein Immissions-Gutachten ergänzt (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2025). Dieses berücksichtigt sechs Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des geplanten Bauvorhabens, die Rinder, Schweine, Pferde und/oder Legehennen halten. Eine anschließende Beurteilung erfolgt gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021). Das Ergebnis zeigt, dass die in der TA Luft genannten Immissionswerte im südlichen, westlichen und nördlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets mit Wohnnutzung eingehalten werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastungen eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit den entsprechenden Emissionskontingenten ist für das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

BIOTOPTYPEN

Zielsetzung und Methode

Mithilfe einer Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016/2021) soll der Untersuchungsraum hinsichtlich seines ökologischen Wertes sowie eventuell schutzwürdiger Bereiche erfasst werden. Gleichzeitig wird die Fläche nach geschützten Pflanzenarten und Arten der Roten Listen (GARVE 2004) abgesucht.

Die Nomenklatur der Biotoptypen sowie die Zuordnung zu ihren jeweiligen Gruppen erfolgt im Text sowie der anhängenden Karte (s. Plan 1) gemäß ihrer Benennung in DRACHENFELS (2021). Die Kartierung von Gräben des Obertypus „Nährstoffreicher Graben“ (FGR) erfolgt gemäß aktueller Empfehlungen des NLWKN mithilfe des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (HELLEBERG & NAGLER 2013). Hierdurch wird eine stärkere Differenzierung in unterschiedliche Subtypen möglich, was wiederum zu einer verbesserten Bewertungsgrundlage führt.

Die Nomenklatur der festgestellten Pflanzenarten basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Teilweise erfolgt die Zuweisung der Biotoptypen abhängig vom vorhandenen Bodentyp. Die Bodentypen des Untersuchungsraumes wurden der BK50 (LBEG 2024) entnommen. Vor Ort wurden keine bodenkundlichen Untersuchungen durchgeführt.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser angegeben. Ihre explizite Erfassung beginnt ab einem Stammdurchmesser von etwa 0,3 m, zum Teil bereits bei 0,2 m. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe ihrer Stammdurchmesser angegeben.

Grundsätzlich wurden nicht nur die unmittelbar von der Planung betroffenen Flächen, sondern auch die angrenzenden Bereiche kartiert.

Die Biotoptypenkartierung wurde am 31.01.2020 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ durchgeführt und die Ergebnisse für die vorliegende Planung verwendet.

Übersicht der Biotoptypen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016/2021) festgestellt werden:

- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope,
- Grünanlagen,
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Gebüsche und Gehölzbestände

Das Plangebiet weist mehrere Einzelbäume bzw. Baumgruppen (HBE) auf. Hierbei handelt es sich um Exemplare von Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula spec.*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*), Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), Ahorn (*Acer spec.*) und nicht weiter bestimmten Obstbäumen mit Brusthöhendurchmessern zwischen 0,2 und 0,7 m.

Zusätzlich wurden Baumreihen (HBA) festgestellt. Es handelt sich zum einen um Pyramidenpappeln (*Populus nigra* 'Italica') mit Brusthöhendurchmessern zwischen 0,3 und 0,6 m, die sich mittig im Plangebiet befinden. Zwei weitere Baumreihen bzw. eine Allee aus standortfremden Roteichen verläuft links- und rechtsseitig der Einfahrt zu einem nördlich im Geltungsbereich bestehenden, aufgegebenen Wohnhaus. Außerhalb des Plangebiets verläuft entlang der Märschendorfer Straße eine Baumreihe aus Ahorn (*Acer spec.*).

Weitere lineare Gehölzbestände wurden als Strauch-Baumhecken (HFM), Baumhecken (HFB) oder Strauchhecken (HFS) eingestuft. In der Baumschicht sind diese aus Gehölzen wie Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eichen und Birken mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m aufgebaut. In der Strauchsicht der Strauch-Baumhecken wurden Weiden festgestellt. Die Strauchhecke ist aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut.

Des Weiteren wurden Naturnahe Feldgehölze (HN) aus überwiegend jungen Bäumen sowie Sträuchern festgestellt. Erfasst wurden Birken, Stiel-Eichen, Salweiden (*Salix caprea*), weitere strauchförmige Weiden und Schwarzer Holunder. Die maximal erreichten Stammdurchmesser liegen bei 0,4 m. Überwiegend wurden aber geringere Brusthöhendurchmesser festgestellt. Eine deutlich ausgeprägte Krautschicht wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht erfasst. Weitere Feldgehölze befinden sich im nördlichen Geltungsbereich nahe des Dinklager Rings. Zum einen bestehen sie aus jungen Erlen mit Stammdurchmessern von unter 0,1 m, zum anderen aus Zitter-Pappel, Erle und Stiel-Eiche mit Stammdurchmessern von 0,1 bis 0,3 m.

Angrenzend an das südliche Feldgehölz wurde ein Bereich festgestellt, der von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), jungem Aufwuchs aus Schwarz-Erlen sowie Schwarzem Holunder geprägt wird. Der Bereich wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) mit einem Rubus-Gestrüpp (BRR) eingestuft. Vor der oben genannte

Baumreihe aus Pyramidenpappeln wurde ein Mischbiotop aus Rubus-Gestrüpp (BRR) mit einem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS) festgestellt. Hier wurde neben Brombeeren insbesondere Schwarzer Holunder festgestellt. Auch junge Fichten (*Picea abies*) mit Stammdurchmessern von etwa 0,05 m wurden hier erfasst. Sie wurden aufgrund ihres geringen Alters keinem separaten Biotoptyp zugewiesen. Ein weiteres Rubus-Gestrüpp (BRR) mit Sonstigem naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS) befindet sich nördlich im Geltungsbereich am Dinklager Ring.

Im südlichen Plangebiet wurde eine strauchförmige Weide als Einzelstrauch (BE) erfasst.

Binnengewässer

Mittig im Plangebiet verläuft ein Graben (FGR). Er verlängert sich, unterbrochen durch einen kurzen verrohrten Abschnitt, in Richtung Norden und knickt dann nach Osten ab. Der Graben wird fast vollständig durch Gehölze beschattet. In diesen Bereichen konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine aquatische Vegetation festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass hier auch zu anderen Kartierzeitpunkten keine oder nur schwach ausgeprägte aquatische Vegetation erfasst werden könnte. Der Graben wurde daher als fast frei von jeglicher Wasservegetation (FGRa₁) eingestuft. Lediglich an zwei exponierten Bereichen am südlichen Ende (siehe Abb. 1) des Grabens und direkt neben dem verrohrten Bereich am nordwestlichen Rand des Plangebiets wurden Arten wie Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) erfasst. An seinem südlichen Ende weist der Graben im Uferbereich eine leichte Verbuschung auf. Der Grabenabschnitt weist eine Länge von etwa 130 m auf. Die Wasseroberfläche hatte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine Breite von 1 bis 1,5 m und verlief etwa 1 m unter Flur. Die Wassertiefe betrug etwa 10 cm. Der nördliche Abschnitt des Grabens weist eine Länge von etwa 140 m auf.



Abb. 1: Südlicher Bereich des nährstoffreichen, weitgehend vegetationsarmen Grabens im Plangebiet (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)

Am westlichen Rand des Plangebiet befindet sich abweichend der Kartierungen aus dem Jahr 2020 ein Gewässer, welches als Regenrückhaltebecken genutzt wird. Dieses wird im Plan 1 nicht dargestellt, da hier einheitlich auf die Kartierungen aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen wird. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird dieser Bereich

ohnehin nicht nach dem tatsächlichen Bestand, sondern nach dem bestehenden Planungsrecht (analog zu den Angaben im B-Plan Nr. 106) berücksichtigt.

Grünland

Der südliche Grünlandbereich innerhalb des Plangebiets wurde überwiegend als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) eingestuft. Weidezäune, Tränken und eine zumindest teilweise entsprechend ausgeprägte Artenzusammensetzung weisen darauf hin, dass die Flächen zeitweise beweidet werden. Dominierende Arten sind typische Vertreter des Intensivgrünlands wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Daneben wurden in geringer Deckung weitere Arten des Intensivgrünlands wie Echter Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) sowie Vertreter des Extensivgrünlands wie Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Großer Ampfer (*Rumex acetosa*) erfasst. Zum Teil wiesen die Flächen auch Bestände von Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf, beides Zeiger von selektiver Unterbeweidung.

Ein Teil des Grünlands wird mit über 50 % Deckung von Flatter-Binse dominiert (siehe Abb. 2). Dieser Abschnitt wurde als Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) mit hohem Anteil der Flatter-Binse (j) erfasst.

Nördlich im Plangebiet, um das bestehende, aufgegebene Wohnhaus herum, befinden sich weitere intensiv genutzten Grünlandbereiche (GIF) sowie eine Fläche mit Sonstigem feuchtem Extensivgrünland (GEF) in Kombination mit einer Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF). Festgestellt wurde hier eine Mischung aus Grünlandarten wie Trespe, Straußgras (*Agrostis spec.*) Gewöhnlicher Schafgarbe, Wiesen-Kerbel, Knäuelgras und nitrophilen Arten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).



Abb. 2: Binsenreiches Extensivgrünland am südwestlichen Rand des Plangebiets (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)

Stauden- und Ruderalfluren

Am nordöstlichen Rand des derzeitigen Firmengeländes des Bäckereibetriebes verläuft eine lineare Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Es wurde eine Mischung aus nitrophilen Arten wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und

Grünlandarten wie Knäuelgras und Vogel-Wicke festgestellt. Eine vergleichbare Fläche wurde am westlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

Acker- und Gartenbaubiotope

Ackerflächen befinden sich nördlich im Geltungsbereich und innerhalb der angrenzenden Bereiche. Diese Flächen wurden als Sandacker (AS) eingestuft. Wertgebende Arten der Segetalflora sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche nicht zu erwarten.

Grünanlagen

Am südlichen Rand des Plangebiets sowie in straßenbegleitenden Bereichen wurden mehrere Flächen als Artenreiche Scherrasen (GRR) eingestuft. Hierbei handelt es sich um kurzrasige Flächen, in denen Gräser des Intensiv- und des Extensivgrünlands sowie mahdverträgliche Kräuter wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schafgarbe und Gewöhnliches Ferkel-Kraut (*Hypochaeris radicata*) vorkommen. Auch einzelne Arten der Ruderalfluren wie Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*) und für Scherrasen weniger typische Vertreter des mesophilen Grünlands wie die Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) wurden erfasst.

Am östlichen Rand des Firmengeländes im Plangebiet verläuft eine Zierhecke (BZH). Sie begrenzt den dort befindlichen Parkplatz in Richtung der Märschendorfer Straße.

Weitere Grünanlagen befinden sich im nördlichen Geltungsbereich in der nahen Umgebung des Wohnhauses. Der umgebende Garten wurde als brachliegender Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) kartiert. Zudem bestehen hier mehrere Beete und Rabatte sowie ein Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE).

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Das bereits erwähnte, aufgegebene Wohnhaus sowie seine Nebenanlagen wurden als locker gebaute Einzelhäuser (OEL) kartiert. Dem Wohnhaus ist eine befestigte Fläche mit sonstigem Pflaster mit engen Fugen (OFZv) vorgelagert. Die Fläche wird ausgehend der Märschendorfer Straße über einen Weg, ebenfalls mit sonstigem Pflaster mit engen Fugen (OVWv), erschlossen.

Die direkte Umgebung des südlich vorhandenen Produktionsgebäudes des Bäckereibetriebes ist gepflastert (v). Sie wird als Lagerfläche, zum Be- und Entladen sowie als Parkfläche genutzt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde der Bereich als Gewerbegebiet (OGG) eingestuft (siehe Abb. 3). Angrenzend hieran wurden mit Lockermaterial befestigte Flächen (OGGw) sowie gepflasterte Parkplätze (OVPv) festgestellt. Am Rand des Firmengeländes wurde eine kleine Hütte (OYH) festgestellt. Innerhalb des nordwestlich des Produktionsgebäudes kartierten Grünlandes besteht abweichend der Kartierungen aus dem Jahr 2020 ein weiterer neu angelegter Parkplatz. Auch dieser wird im Plan 1 nicht dargestellt, da hier einheitlich auf die Kartierungen aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen wird. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird dieser Bereich ohnehin nicht nach dem tatsächlichen Bestand, sondern nach dem bestehenden Planungsrecht (hier: Gewerbegebiet) berücksichtigt.

Südlich und südwestlich des Plangebiets wurden weitere gepflasterte Gewerbeflächen (OGGv) vorgefunden.

Bei der Märschendorfer Straße östlich des Plangebiets handelt es sich um eine asphaltierte Straße (OVSa) mit einem asphaltierten Fußweg (OVWa). Diese mündet am nordöstlichen Ende des Plangebiets in einen Kreisverkehr.



Abb. 3: Blick auf das östliche Ende des Firmengeländes der Bäckerei Wolke in Richtung der Märshendorfer Straße (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang II oder IV der FFH- Richtlinie erfasst, so dass sich für das Schutzgut Pflanzen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt.

BEWERTUNG

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht alle Biotoptypen, die

sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden und in der folgenden Tabelle aufgeführt sind, bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Die Flächen, die sich mit den Geltungsbereichen der bereits bestehenden Bebauungspläne Nr. 106 und 108 überschneiden, werden nach gültigem Planungsrecht bilanziert und nicht nach dem aktuellen Bestand.

Tab. 1: Wertstufen der Biotoptypen im Eingriffsbereich

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Naturnahes Feldgehölz, mittlere Stammdurchmesser (HN)	Kategorie 3 empfindliche Bereiche	2,0 – 2,5	2,4
Allee/Baumreihe (HBA)		1,6 – 2,5	2,3
Strauch-Baumhecke (HFM)		1,6 – 2,5	2,3
Strauchhecke (HFS)		1,6 – 2,5	2,3
Einzelbaum (HBE)		1,6 – 2,5	2,2
Strauch-Baumhecke, lückig (HFMI)		1,6 – 2,5	2,2
Einzelstrauch (BE)		1,3 – 2,5	2,0
Naturnahes Feldgehölz, geringe Stammdurchmesser (HN)		2,0 – 2,5	2,0
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)		1,6 – 2,5	2,0
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch/Rubusgestrüpp (BRS/BRR)		1,6 – 2,0	1,9
Rubusgestrüpp/Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRR/BRS)		1,6 – 2,0	1,8
Einzelbaum / Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HBE/BZE)		1,6 – 2,5 1,0 – 1,5	1,7
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland, sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GIF (GEF))		1,3 – 2,0 1,6 – 2,5	1,7
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)		1,3 – 2,0	1,6
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	Kategorie 2 weniger empfindliche Bereiche	1,0 – 2,0	1,5
Artenreicher Scherrasen (GRR)		1,3 – 1,5	1,4

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Nährstoffreicher Graben, fast frei von Wasservegetation (FGRa1)		1,0 – 1,5	1,1
Sandacker (AS)		0,8 – 1,5	1,0
Beet/Rabatte (ER)		0,6 – 1,5	1,0
Scher- und Trittrassen (GRT)		0,3 – 1,0	0,8
Zierhecke (BZH)		0,6 – 1,3	0,6
Gewerbegebiet, wassergebundene Decke (OGGw)	Kategorie 1 unempfindliche Bereiche	0 – 0,3	0,1
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZv)	Kategorie 0 wertlose Bereiche	0,0 – 0,3	0,0
Versiegelte Bereiche (OEL, OVWv, OVP, OGGv, OYH)		0,0	0,0

Aufgrund der Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten (siehe Kap. 5.2.1).

ANTRAG AUF BEFREIUNG GEM. § 67 ABS. 1 BNATSchG

Aufgrund der Überplanung einer Baumreihe, die nach § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG als Landschaftsschutzgebiet Nr. 104 geschützt sind, wird im Folgenden ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 NNatSchG gestellt.

§ 67 Abs. 1 BNatSchG legt fest, dass von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes ein Antrag auf Befreiung gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall werden die in der Biotoptypenkartierung eingezeichneten Biotoptypen Strauchhecke (HFS), Baumhecke (HFB), Strauch-Baumhecke (HFM) und Baumreihe/Allee (HBA) durch die Festsetzungen von Gewerbegebieten überplant. Sie befinden sich mittig des Plangebiets und verlaufen dann entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie mit einem Abstand entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Betroffen sind die Flurstücke 34/29, 35/5 und 42/2, Flur 18 der Gemarkung Dinklage.

Die Überplanung wird notwendig, da sich die Biotoptypen überwiegend mittig des Plangebiets befinden und mit Erhalt der Strukturen keine Ausnutzung der Fläche ermöglicht werden könnte. Für die Erweiterung des bestehenden Unternehmens ist lediglich die Herstellung eines zusammenhängenden Gebäudes sinnvoll und zielführend, was

durch den Erhalt der Biotoptypen nicht möglich wäre. Daher ist die Überplanung von insgesamt ca. 220 m Länge notwendig. Es erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 1:2. Dementsprechend werden 440 m Anlage einer neuen Baum- und/oder Strauchhecke im Kompensationsflächenpool Gut Lage angerechnet. Weitere Informationen zu diesem Pool sind dem Kapitel 5.3 zu entnehmen.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

BRUTVÖGEL

Aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Biotope ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Für die Darstellung der tierökologischen und artenschutzrechtlichen Belange wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ für die Brutvögel durchgeführt. Die Potenzialansprache findet sich in Anlage 1 zum vorliegenden Umweltbericht. In den folgenden Ausführungen werden die im Rahmen einer einmaligen Begehung am 13.05.2019 nachgewiesenen Arten bzw. die dort potenziell siedelnden Arten behandelt.

Zusätzlich wird nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein vorliegender avifaunistischer Fachbeitrag (P3 PLANUNGSTEAM 2021), der im Rahmen des westlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“ im Jahr 2021 durchgeführt wurde, zur Beschreibung und Bewertung der Brutvögel im Plangebiet herangezogen. Dieser ist Anlage 1 zu entnehmen.

Methodik

Eine Einschätzung des Potenzials des Plangebietes für die Brutvögel erfolgte im Zuge einer Geländebegehung am 13.05.2019. Darüber hinaus wurden die Gebäude und Bäume auf Nistmöglichkeiten, die einer eventuell mehrjährigen Nutzung unterliegen, vom Boden aus in Augenschein genommen. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Bebauung und der Höhe der Bäume bzw. der Nicht-Zugänglichkeit des Inneren der Gebäude der Hofstelle konnte dies nicht vollständig geschehen.

Das Verfahren der durchgeführten Potenzialansprache geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, das Alter, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Die neben der Potenzialansprache herangezogene avifaunistische Untersuchung erfolgte in Form einer Brutvogelkartierung (einschließlich der Erfassung von Nahrungsgästen und Durchzüglern) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 und den angrenzenden Flächen und damit auch innerhalb des nördlichen Plangebietes der hier vorliegenden Planung. Die Kartierung erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) und wurde an vier Terminen zur Tagzeit sowie einem Termin zur Abendzeit im Zeitraum von März bis Juni 2021 durchgeführt.

Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von

KRÜGER & SANDKÜHLER (2021) sowie RYSLAVY et al. (2020). In Anlage 1 wurden die alten Roten Listen verwendet, im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgte jedoch eine Prüfung der genannten, neuen Roten Listen.

Ergebnisse

Im Rahmen der einmaligen Begehung am 13.05.2019 wurden insgesamt 15 Brutvogelarten festgestellt. Diese 15 festgestellten Arten umfassen überwiegend ungefährdete, weit verbreitete Arten der Gehölz- und Gebäudelebensräume wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Dohle, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Eine weitere Art ist sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gefährdet (Star) und eine weitere befindet sich sowohl auf der niedersächsischen als auch der bundesweiten Vorwarnliste (Feldsperling). Vorwarnliste-Arten sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in der letzten Zeit gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) nicht auszuschließen.

Der gefährdete Star wurde an einem abgestorbenen Baum an der nördlichsten Ecke des Geltungsbereiches festgestellt (s. Abb. 5 in Anlage 1). Aufgrund von Kotspuren unterhalb der Höhle und auffälligem Warnverhalten ist hier von einer Brut auszugehen. Ein Feldsperling-Paar wurde an dem aufgelassenen Wohnhaus beobachtet, die Art steht auf der Vorwarnliste.

Bei dem potenziell zu erwartenden Vogelartenspektrum im Plangebiet handelt es sich ebenfalls zu einem großen Teil um Lebensraumgeneralisten; diese weisen in der Besiedlung der Habitate eine große ökologische Bandbreite auf. Zu den oben erwähnten, bei der Begehung beobachteten, Arten treten weitere, potenziell vorkommende Arten. Diese umfassen meist häufige und weit verbreitete Gehölzarten, im speziellen Höhlenbrüter, mehrere vorwiegend gebäudebrütende Arten sowie wenige Arten der halboffenen Bereiche.

Insgesamt sind somit maximal 53 Brutvogelarten (Jagdfasan zählt nicht mit rein) und damit ca. 27 % der gegenwärtigen Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) nachgewiesenermaßen bzw. potenziell im Plangebiet zu erwarten.

Die vollständige Artenliste mit den nachgewiesenen und den ergänzten potenziell zu erwartenden Arten befindet sich in Tab. 3. Die im Rahmen der Einmalbegehung im Mai nachgewiesenen Arten gehen aus der Spalte „Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.“ hervor.

Mit Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Steinkauz, Trauerschnäpper und Waldohreule sind maximal sieben weitere landesweit gefährdete Vogelarten (RL 3) potenziell im Plangebiet möglich (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Weitere sechs potenziell vorkommende Arten Baumpieper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Nachtigall, Stieglitz und Stockente werden in der sog. Vorwarnliste von Niedersachsen geführt. Der Gartenrotschwanz ist nur bundesweit auf der Vorwarnliste (RYSLAVY et al. 2020).

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Grünspecht, Mäusebussard, Steinkauz und Waldohreule sind potenziell auch vier nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu

erwarten. Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrags des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 108 zeigen Überschneidungen in der Artenliste mit der Potenzialansprache. Im vorliegenden Fall werden lediglich die Arten berücksichtigt, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 bzw. direkt angrenzend nachgewiesen wurden. Diese Arten sind in der folgenden Tabelle gekennzeichnet (nach avif. Beitrag 2021). Es wurden die bereits in der Liste als potenziell vorkommend geführten Arten Jagdfasan, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Rabenkrähe, Singdrossel und Stockente in Folge der Kartierungen 2021 bestätigt. Elster, Mönchsgrasmücke und Star wurden sowohl im Rahmen der Begehung am 13.05.2019 als auch im Zuge der Kartierungen 2021 nachgewiesen.

Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.2019	Erfassung 2021	∑ pot. Brutvögel*1	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Amsel, <i>Turdus merula</i>	•		III	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	•		II	/	/	/	§
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>			1	V	V	V	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	•		III	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>			1	3	3	3	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•		II	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>			II	/	/	/	§
Dohle, <i>Corvus monedula</i>	•		I	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>			I	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>			I	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	•	•	I	/	/	/	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	•		1	V	V	V	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>			II	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>			II	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>			1	3	3	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>			2	/	/	/	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>			1	V	V	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>			II	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>			2	V	V	V	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>			II	/	/	/	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>			I	/	/	/	§§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	•		II	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	•		II	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•		II	/	/	/	§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>			I	/	/	/	§
Jagdfasan,	•*2	•	I	/	/	/	§

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.2019	Erfassung 2021	Σ pot. Brut- vögel* ¹	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
<i>Phasianus colchicus</i>							
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	•	•	I	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>			II	/	/	/	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>			1	3	3	3	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	•		III	/	/	/	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	•	•	I	/	/	/	§§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i>			3	3	3	3	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>			I	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	•	•	II	/	/	/	§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>			1	V	V	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	•	•	I	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	•		II	/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>			II	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>			I	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		•	II	/	/	/	§
Sommersgoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>			I	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	•* ³	•	3 + 1* ⁴	3	3	3	§
Steinkauz, <i>Athene noctua</i>			1	3	3	V	§§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>			1	V	V	/	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		•	1 + 2* ⁴	V	V	/	§
Sumpfmehse, <i>Poecile palustris</i>			II	/	/	/	§
Tannenmeise, <i>Peripatus ater</i>			I	/	/	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>			1	3	3	3	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>			II	/	/	/	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>			1	3	3	/	§§
Weidenmeise, <i>Poecile montanus</i>			3	V	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>			I	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>			II	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	•		II	/	/	/	§
	15	8	53				

*1	geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren
*2	Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYSLAVY et al. 2020) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.
*3	Brutnachweis aufgrund Höhle mit Kotspuren und starkem Warnverhalten
*4	Für Stockente und Star wurde ein bzw. zwei Brutpaar(e) ergänzt, da diese mit dem vorliegenden avifaunistischen Fachbeitrag des Bebauungsplans Nr. 108 nachgewiesen wurden.
Σ Brutpaare:	Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten (Rote Liste) und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland
RL T-W:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
RL Nds:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
RL D:	Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
Zeichen:	1 = vom Aussterben, bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet
§ 7 BNatSchG:	Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Von den 53 nachgewiesenen bzw. möglichen Brutvogelarten können vor allem die Nischen-, Halbhöhlen- und/oder Höhlenbrüter Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Steinkauz und Türkentaube an oder in Gebäuden oder z. T. auch in geeigneten Nistkästen brüten. Die vorhandenen, unbewohnten Gebäude (Wohnhaus und mehrere Nebengebäude) besitzen eine Vielzahl an Nischen und Höhlungen bzw. Einflugmöglichkeiten, z. B. im First- und Traufbereich, unter einem Vordach und auf Dachbalken, die als Nistplätze dienen könnten (s. Abb. 4 in Anlage 1).

Weiterhin brüten vorwiegend oder obligat 15 Brutvogelarten in Baumhöhlen oder in geeigneten Nistkästen (Blau-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Hohлтаube, Kleinspecht, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper). Wie bereits erwähnt, sind vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den Bäumen vorhanden. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden.

Von den oben aufgeführten potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Gebäude- und Höhlenbrütern sind fünf Arten (Kleinspecht, Mehlschwalbe, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper) gefährdet und zwei werden auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Grauschnäpper) geführt. Eine weitere Art (Grünspecht) ist streng geschützt.

Die sonstigen potenziell vorkommenden gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnlisten sind Arten, die an Gehölze, z. T. im Verbund mit Offenlandlebensräumen gebunden sind (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Als einzige Greifvogelart ist ein Vorkommen des (streng geschützten) Mäusebussards nicht auszuschließen. Aufgrund der Belaubung der Gehölze bei der Begehung im Mai 2019 konnten nicht alle Baumkronen lückenlos eingesehen werden. Die Art wurde im Rahmen der Begehung zum Bebauungsplan Nr. 108 auf Ansitz oder im Überflug kreisend über den landwirtschaftlich genutzten Flächen kartiert, wo er die Flächen als Nahrungsraum nutzte.

Weitere Arten wie z. B. Arten der Offenlandschaften, wie der Kiebitz oder Arten der (größeren) Wälder sind nicht zu erwarten, da solche Habitate im Geltungsbereich nicht vorkommen.

Bewertung des Untersuchungsraumes für die Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha bis maximal 200 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch lediglich ca. 2,8 ha. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuften Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für den gesamten Bereich des vorliegenden Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 112 wurde ein Besiedlungspotenzial von 53 Arten (nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Arten) ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der halboffenen Gehölzbereiche und Gebäudehabitats zusammen. Darunter sind viele Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgrund des großen Angebotes zum einen an Naturhöhlen und -spalten in Bäumen und zum anderen an Gebäudehabitats. Es kommt allerdings auch eine Reihe von gefährdeten Arten (Rote-Liste 3) und Arten der Vorwarnlisten vor.

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

Wertstufe 1 = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

Wertstufe 2 = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

Wertstufe 3 = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist dem Plangebiet eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die (potenziellen) Brutvorkommen der gefährdeten Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper und Waldohreule sowie der Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz (nur in Deutschland), Gelbspötter, Grauschnäpper, Nachtigall, Stieglitz und Stockente. Die Weidenmeise wird nur für die Region auf der Vorwarnliste geführt.

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die u. a. eine Verfüllung eines den Geltungsbereich querenden Grabens und die Rodung der begleitenden Gehölzbereiche zur Folge haben. Außerdem werden sämtliche Gebäude des Privatgrundstücks abgerissen und der dazugehörige Hausgarten sowie die umgebenden Grünlandflächen überbaut.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Dies gilt sowohl für die meisten Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) als auch für einige häufige Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise). Durch die fast vollständige Überplanung der Gehölz- und Halboffenlandbereiche und dem Mangel an vergleichbaren Strukturen in der unmittelbaren Umgebung gehen fast alle Reviere inklusive der Fortpflanzungs- und Lebensstätten verloren, lediglich bei Bluthänfling, Elster, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Steinkauz, Türkentaube und Waldohreule befinden sich die Nahrungsgebiete eventuell teilweise oder überwiegend auch außerhalb des Geltungsbereiches. So ist für die **Waldohreule** keine erhebliche negative Auswirkung zu prognostizieren, da die Art normalerweise u. a. in alten Krähen-, Elstern-, Greifvogel- oder Ringeltaubennestern brütet, die überall in der Landschaft vorhanden sind. Außerdem besitzt die Art ein sehr großes Revier und einen großen Aktionsradius, so dass der Geltungsbereich höchstwahrscheinlich nur einen kleinen Teil ihres (potenziellen) Nahrungshabitates darstellt. Auch für den **Mäusebussard** ist zu vermuten, dass der Geltungsbereich (potenziell) lediglich einen kleinen Teil seines Reviers darstellt. Zudem wird für die **Stockente** angenommen, dass sich in der Umgebung ausreichend Gewässer und Strukturen befinden, in die diese Art zum brüten ausweichen kann, zumal der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene, wenig wasserführende Graben keine optimale Eignung als Lebensraum für die Stockente zeigt.

Möglich wird eine Neu-Überplanung eines ungefähr 1,36 ha (nördlicher Geltungsbereich ohne die bereits planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesicherten Bereiche) großen, strukturreichen Bereiches, der neben vielfältigen Nistmöglichkeiten gleichzeitig vielfältige Nahrungshabitats bereitstellt. Das ergibt einen Verlust von je einem bzw. mehreren Revieren der gefährdeten oder auf der Vorwarnliste geführten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Nachtigall, Star, Steinkauz, Stieglitz, Trauerschnäpper und Weidenmeise. Insgesamt ergibt sich damit eine **erhebliche** negative Umweltauswirkung dar (s. Kap. 5.2.2).

FLEDERMÄUSE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 sind verschiedene potenzielle Quartiere für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Wie bereits erwähnt, sind zum einen vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den Bäumen, vorwiegend Weichhölzer wie Weide (*Salix spec.*) und Birke (*Betula spec.*), vorhanden (siehe Anlage 1). Vor allem an verschiedenen Weiden-Arten konnte vielfach Astbruch festgestellt werden, auch solche Astansrisse können als Fledermausquartiere fungieren. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden.

Zum anderen besitzen die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen, unbewohnten Gebäude (Wohnhaus und mehrere Nebengebäude) eine Vielzahl an (potenziellen) Einflugmöglichkeiten, z. B. im First- und Traufbereich (Traufkästen) mehrerer Gebäude und an einem Schuppen (siehe Anlage 1). Hier ist ein Quartierpotenzial für

Fledermäuse ebenfalls nicht auszuschließen. Eine systematische Suche nach Fledermausquartieren wurde nicht durchgeführt.

Eine potenzielle Eignung des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse ist aufgrund des Strukturreichtums und dem damit verbundenen höheren Angebot an Insekten gegeben.

Zur Beschreibung der vorkommenden Fledermäuse wird im Folgenden der Bericht „Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta 2021“ (STEUWER 2021) kurz zitiert (siehe Anlage 3).

Methodik

Im Rahmen des westlich angrenzenden bzw. teilweise überplanten Bebauungsplans Nr. 108 wurden im Frühjahr und Sommer 2021 fünf nächtliche Begehungen durchgeführt, bei denen ein mobiler Detektor (Batlogger, Fa. Elekon) zum Einsatz kam, der Fledermausrufe in Echtzeit aufnimmt. Zusätzlich wurden Sichtprüfungen der fliegenden Fledermäuse durchgeführt und Horchboxen (Mini-Batcorder, Fa. ecoObs) im Gelände aufgestellt.

Ergebnisse

Im Ergebnis zeigen sich im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bzw. angrenzend die vier Fledermausarten Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Rufkontakte der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) wurden weit außerhalb verzeichnet und sind daher für die vorliegende Planung nicht weiter relevant. Es wird angenommen, dass die Tiere entlang der Gehölzstrukturen nordwestlich im Geltungsbereich jagen. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere im Rahmen der Ein- und Ausflugkontrollen.

Bewertung des Untersuchungsraumes für die Fledermäuse

Ein Vorhandensein von sowohl Gebäude- als auch Baumquartieren, die von Fledermäusen besiedelt werden, kann aufgrund des großen Angebotes an entsprechenden Strukturen im Geltungsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 108 decken nicht alle Bereiche des hier vorliegenden Geltungsbereichs ab.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Geltungsbereich eine Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse besitzt. Die Baumreihen können als Leitlinie dienen.

Da während der Erfassungen jedoch keine Quartiere nachgewiesen wurden, wird eine **allgemeine Bedeutung** für Fledermäuse angenommen.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Insgesamt ist mit **erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel durch die Überplanung des gesamten nördlichen Teils des Geltungsbereiches zu rechnen.

Für das Schutzgut Tiere – Fledermäuse sind aufgrund des hohen (Quartier-) Potenzials des Plangebietes **erhebliche negative Umweltauswirkungen** ebenfalls nicht auszuschließen.

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben eine Verfüllung eines den Geltungsbereich querenden Grabens und die Rodung der begleitenden Gehölzbereiche zur

Folge. Außerdem werden sämtliche Gebäude des Privatgrundstücks abgerissen und der dazugehörige Hausgarten sowie die umgebenden Grünlandflächen überbaut.

Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, (potenzielle) Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden können. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH- Richtlinie (z. B. streng geschützte Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Der im Geltungsbereich vorhandene Graben ist überwiegend beschattet und zeigt eine kleine Ausdehnung, im Sommer kann mit einer Trockenfallung gerechnet werden. Daher sind Amphibien hier nicht zu erwarten.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fledermäuse:

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse im Geltungsbereich ist potenziell als hoch einzuschätzen.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wie bereits erwähnt, sind zum einen vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den vorhandenen Bäumen, vorwiegend Weichhölzer wie Weide (*Salix spec.*) und Birke (*Betula spec.*), vorhanden. Vor allem an verschiedenen Weiden-Arten konnte vielfach Astbruch festgestellt werden, auch solche Astanrisse können als Fledermausquartiere fungieren. Zum anderen besitzen die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen, unbewohnten Gebäude (Wohnhaus und mehrere Nebengebäude) Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung von Individuen etc. gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Weitere stättenunabhängige Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Gebäude und den Lieferverkehr innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren bzw. langsam fahrenden Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher **nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin könnte es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich, da es potenziell möglich ist, dass Quartiere in den zu erhaltenen Gehölzen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches vorkommen. Alle weiteren potenziellen Quartiere des Geltungsbereiches werden überplant. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren im restlichen Plangebiet und in der Umgebung ist unwahrscheinlich, da im verbleibenden Rest des Geltungsbereiches Störungen durch den vorhandenen Betrieb bereits bestehen und in der Umgebung ebenfalls Gewerbe-/Industriebebauung vorhanden ist bzw. eine Ackerfläche, die höchstwahrscheinlich keine größere Bedeutung für Fledermäuse besitzt. Von der im Geltungsbereich geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes ist somit nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die in diesem Areal und der Umgebung möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen.

Dennoch wird im Plan der Hinweis aufgenommen, dass zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten ist wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit "insektenfreundlichen" Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten i. Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumanprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. In der folgenden Tab. 3 werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tab. 3: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich

Amsel	Fitis	Jagdfasan	Schwanzmeise
Bachstelze	Gartenbaumläufer	Klappergrasmücke	Singdrossel
Blaumeise	Gartenrotschwanz	Kleiber	Sommergoldhähnchen
Buchfink	Gimpel	Kohlmeise	Sumpfmeise
Buntspecht	Grünfink	Misteldrossel	Tannenmeise
Dohle	Hausrotschwanz	Mönchsgrasmücke	Türkentaube
Dorngrasmücke	Hausperling	Rabenkrähe	Wintergoldhähnchen
Eichelhäher	Heckenbraunelle	Ringeltaube	Zaunkönig
Elster	Hohltaube	Rotkehlchen	Zilpzalp

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um relativ anspruchsarme und wenig empfindliche Arten. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz der fast vollständigen Überplanung ihrer Reviere anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Neben den oben genannten euryöken, weit verbreiteten Brutvogelarten kommen nachgewiesenermaßen bzw. potenziell weitere Arten vor, die entweder gefährdet sind (Rote-Liste-Status 3), auf den Vorwarnlisten verzeichnet sind oder streng geschützt sind. Für diese Arten wird jeweils eine artspezifische Betrachtung vorgenommen. Sie sind in der folgenden Tabelle gelistet.

Tab. 4: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten der Roten Listen und streng geschützte Arten im Geltungsbereich

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	nach avif. Beitrag 2021	∑ pot. Brutvögel*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>			1	V	V	V	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>			1	3	3	3	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	•		1	V	V	V	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>			1	3	3	/	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>			1	V	V	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>			2	V	V	V	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>			I	/	/	/	§§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>			1	3	3	V	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		•	I	/	/	/	§§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i>			3	3	3	3	§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>			1	V	V	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	•**	•	4	3	3	3	§
Steinkauz, <i>Athene noctua</i>			1	3	3	V	§§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>			1	V	V	/	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		•	3	V	V	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>			1	3	3	3	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>			1	3	3	/	§§
Weidenmeise, <i>Poecile montanus</i>			3	V	/	/	§
∑ max. 53 Arten			18				

* geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren

** Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYSLAVY et al. 2020) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

∑ Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland

RL T-W: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)

RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

Zeichen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet

§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die in Tab. 4 aufgeführten Arten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden. Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester von Arten, die sich jedes Jahr ein neues Nest bauen, entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Allerdings kommen potenziell mehrere Arten vor, deren Niststätten als permanente Fortpflanzungsstätten gelten, da sie jedes Jahr wieder genutzt werden können. Dies betrifft unter den gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnlisten die zum einen die **fakultativen Gebäudebrüter** Feldsperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz, die an oder in den vorhandenen Gebäuden des ehemaligen Wohngrundstückes brüten könnten. Diese als permanente Fortpflanzungsstätten geschützten Niststätten dürfen nicht beseitigt werden. Dies wird aber bei Verwirklichung der Planung nicht zu vermeiden sein, so dass der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu besorgen ist.

Zum anderen betrifft dies unter den gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnlisten die **Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter** unter den o. g. Arten, also Kleinspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise, deren Nisthöhlen ebenfalls als permanente Fortpflanzungsstätten einzustufen sind.

Ein Verbotstatbestand kann für die Höhlen- bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter und Gebäudebrüter unter den gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnlisten unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen dauerhaften Fortbestand der Gebäude- und Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) vorzusehen, um den derzeitigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erhalten und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen bestehen für die betroffenen Arten in artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3 (s. Kap. 5.2.2). Im Fall des Kleinspechtes sind künstliche Nisthilfen nicht geeignet. Für diese Art sollten möglichst Weichholz-Baumarten wie Weidenarten und Birken neu angepflanzt werden, so in der privaten Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches.

Weiterhin ist für die gefährdeten Gehölzbrüter Bluthänfling und Nachtigall sowie für die Arten der niedersächsischen Vorwarnliste Baumpieper, Gartengrasmücke, Gelbspötter und Stieglitz aufgrund der Überplanung wahrscheinlich je eines mehr oder weniger vollständigen (potenziellen) Revieres ebenfalls der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen, da aufgrund der Überplanung vollständiger Reviere diese Arten ihre Fortpflanzungsstätte dauerhaft verlieren und aufgrund fehlender adäquater Strukturen in der Umgebung und ihrer potenziellen landesweiten Gefährdung die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch nicht erhalten bleibt. Um auch für diese Arten den Verbotstatbestand zu vermeiden, sind auch hier CEF-Maßnahmen in Anwendung zu bringen. Diese werden im Folgenden kurz beschrieben und in Kap. 5.2.2 präzisiert.

Für die Nachtigall ist ein Bereich von mind. 0,4 ha an geeigneter Habitatfläche bereit zu stellen. Hierfür ist auf einem Teil dieser Fläche, mindestens im Umfang von 600 m², die Entwicklung von dichten Gebüschstreifen an Gräben, Waldrändern o. ä. durch Sukzession und/oder Neupflanzung geeignet, die eine Mindestbreite von 8 m besitzen müssen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats durch die Nachtigall sind idealerweise frische und nährstoffreiche Standorte, eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen.

Für die gehölzbrütenden Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz sind Strauchhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern im Verbund mit kräuter- bzw. samenreichen Halboffenlandlebensräumen (z. B. Ruderalflächen, -säume) anzulegen. Für die ebenfalls teilweise an Gehölzstrukturen gebundenen Arten Baumpieper und Gelbspötter sind zusätzlich einzelne Bäume in die Pflanzung zu integrieren, aber es sind ebenfalls strukturreiche Krautsäume anzulegen. Die Bedarfe der genannten Arten sind miteinander kombinierbar.

Für Star und Steinkauz ist als Ausgleich für den Verlust von Nahrungshabitat ein geeigneter extensiv genutzter, kurzrasiger Grünlandbereich oder Obstwiese von 1 ha Größe in räumlichem Zusammenhang herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die oben erwähnten Nisthilfen für die beiden Arten müssen in diesen Bereichen oder direkt angrenzend angebracht werden.

Für die Waldohreule ist dagegen kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu besorgen, da die Art normalerweise u. a. in alten Krähen-, Elstern-, Greifvogel- oder Ringeltaubennestern brütet, die verbreitet in der Landschaft vorhanden sind und einen großen Aktionsradius besitzt, also der Geltungsbereich nur einen Teil des (potenziellen) Nahrungshabitates darstellt. Auch für die Stockente wird der Verbotstatbestand nicht berührt, da für diese Art angenommen wird, dass sich in der Umgebung ausreichend Gewässer und Strukturen befinden, in die diese Art zum brüten ausweichen kann, zumal der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene, wenig wasserführende Graben keine optimale Eignung als Lebensraum für die Stockente zeigt.

Weiterhin sind die gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Brutvogelarten Mäusebussard und Grünspecht im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten. Für den nicht gefährdeten Mäusebussard, der sich seine Horste selbst baut, sind genügend geeignete (Feld-)Gehölze in der Umgebung vorhanden, in die er ausweichen kann, zumal die Art mehrere Wechselhorste und einen großen Aktionsradius besitzt. So ist zu vermuten, dass der Geltungsbereich (potenziell) lediglich einen kleinen Teil eines Reviers darstellt. Ein Verbotstatbestand ist daher für den Mäusebussard nicht zu besorgen. Für den ebenfalls ungefährdeten Grünspecht ist aufgrund der weiten Verbreitung, relativen Häufigkeit und einer Bestandszunahme in Niedersachsen seit 1990 von keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszugehen.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt** sind.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigung / Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. STMI 2011).

Die Störung von Vögeln durch betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da

Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes oder in dessen näherer Umgebung verbleiben oder entwickelt werden und als Niststätten genutzt werden können und die Lärmimmissionen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes höher sein dürfen als im jetzigen Zustand.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird, insbesondere wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Unter dem Begriff der lokalen Population einer Art ist eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich die Art bei einer Störsituation entfernen könnte. Arten, die eine Vollmauser durchlaufen, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingt, kommen (potenziell) nicht im Plangebiet vor. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Der Geltungsbereich stellt keinen Bereich mit besonders stark frequentierten Jagdgebieten von Vögeln oder mit traditionellen Flugrouten dar, so dass dementsprechende erhebliche Störungen auszuschließen sind.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch u. a. Anlieferverkehre können während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht ausgeschlossen werden. Lärmimmissionen können neben dem Effekt der Verlärmung als solches zu Maskierungen von artspezifischen Gesängen, die der Kommunikation, dem Revierverhalten oder der Balz dienen, führen. Zu prüfen ist nun, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Die im Geltungsbereich bzw. an seinem Rand nachgewiesenermaßen vorhandenen oder potenziell brütenden Vogelarten wurden bereits unter dem Verbotstatbestand Schädigung der Fortpflanzungsstätten betrachtet. Betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben, die sich auf außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Brutvogelarten auswirken, sind nicht zu erwarten. In der Umgebung des Geltungsbereiches sind bereits jetzt vielbefahrene Straßen und Gewerbebetriebe vorhanden, an die die dort vorhandenen Arten bereits gewöhnt sind. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten, zumal derzeit schon eine gewerbliche Nutzung im südlichen Teil des Geltungsbereiches existiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung mit einhergehender Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten ist damit nicht zu erwarten.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes und der weiteren Festsetzungen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2024) von sehr tiefem Podsol-Gley dominiert. Ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt gemäß LBEG im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im südlichen Teil des Plangebietes ist der Boden dort anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Die vorhandenen Böden, die im Bereich des Bäckereibetriebes bereits überbaut sind, weisen eine geringe Bedeutung auf.

Dem Boden in den unversiegelten Bereichen, also v. a. der landwirtschaftlichen Flächen in Form von Intensivgrünland und Acker sowie den Gehölzbeständen, wird hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 19.511 m². Davon können ca. 10.774 m² im Zuge der Neuausweisung von Gewerbegebieten erstmalig versiegelt bzw. überbaut werden darf. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Für die bis jetzt unversiegelten Grünland- und Gehölzbereiche sind **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die Wasseroberfläche hatte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine Breite von 1 bis 1,5 m und verlief etwa 1 m unter Flur. Die Wassertiefe betrug etwa 10 cm. Mit einer Länge von insgesamt etwa 270 m verläuft er zunächst mittig des Plangebiets, wird dann für einen kleinen Abschnitt verrohrt und verläuft anschließend Richtung Norden, bevor er nach Osten abknickt und im Bereich der Straße Dinklager Ring außerhalb des Plangebiets wieder verrohrt wird. Da der Graben in den Umweltkarten Niedersachsen nicht dargestellt ist, handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Ein weiteres Oberflächengewässer befindet sich im Südwesten des Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um ein technisches Regenrückhaltebecken mit einer Größe von etwa 350 m² (Flächengröße nach Luftbild).

Zum Entwurf des B-Plans Nr. 112 wurde ein Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer durch das Büro Wessels und Grünefeld (WESSELS UND GRÜNEFELD 2025) erstellt. Hier wird die geplante Maßnahme zur Oberflächenentwässerung vorgestellt. Es ist die Errichtung einer Regenwasserkanalisation vorgesehen. Zur Zwischenspeicherung des anfallenden Niederschlagswassers sollen zwei Erdbecken hergestellt werden. Die gedrosselte Einleitung der zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt

anschließend in den nächstgelegenen Gräben entlang der Dinklager Straße sowie der Märschendorfer Straße. Es sind geeignete Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswasser vorzusehen, um die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung zu erfüllen.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser-geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im zentralen Teil des Plangebietes bei > 200 bis 250 mm/a (Stufe 5). Nördlich werden Werte > 50 bis 100 mm/a (Stufe 2) und südlich Werte > 150 bis 200 mm/a (Stufe 4) angegeben (Werte der Jahre 1991 bis 2020). Das Grundwasser steht > 25 bis 27,5 m unter NN an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Bei dem innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Oberflächengewässers handelt es sich um einen Graben, der nur wenig Wasser führt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird dieser überplant. Das im Südwesten bestehende Oberflächengewässer, welches der Regenrückhaltung dient, wird im Zuge der Planung erhalten. Zudem entstehen entlang der Straßen Dinklager Ring und Märschendorfer Straße weitere offene Gewässerflächen, die ebenfalls als Regenrückhaltebereiche genutzt werden sollen.

Derzeit wird ein Entwässerungskonzept erstellt, welches zum Entwurf an entsprechender Stelle im Umweltbericht ergänzt wird.

Das Planvorhaben wird zwar weitere Versiegelungsmöglichkeiten mit sich bringen, da es sich aber um keinen besonders wertvollen Bereich, z. B. für die Grundwasserneubildung, handelt, sind voraussichtlich **nur weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Gemäß MOSIMANN et al. (1999) gehört Dinklage zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahreschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge und niedrigere Windgeschwindigkeiten unterscheidet. Die vieljährigen Mittelwerte aus den Jahren 1981 bis 2010 betragen 734 mm (DWD 2020).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturengleich zu sorgen.

Das südliche Plangebiet befindet sich gemäß Karte 5 des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS VECHTA 2005) in einem Bereich mit Siedlungsklima durch verdichtete

Bebauung der Städte und Gewerbegebiete und somit um einen klimatischen und luft-hygienischen Belastungsbereich. Die nördlichen Bereiche des Plangebiets werden als Ackerklimatope mit großflächig dominierender Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen dargestellt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind. Die nördliche Intensivgrünlandfläche des Plangebietes stellt demgemäß eine Kaltluftentstehungsfläche dar, wohingegen die vorhandenen Versiegelungen und Bebauung eine lokale Erwärmung bedingen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung mit einer weitgehenden Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatúrausgleich zu sorgen.

Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner nahen Umgebung vor allem durch die Gewerbestrukturen geprägt und als von geringer Bedeutung zu bewerten. Aufgrund der im Vergleich zum Ursprungsplan gleich gebliebenen Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,8 im südlichen Teil des Plangebietes, die eine maximal zulässige Versiegelung von 80 % erlaubt, und dem Erhalt der Grünstrukturen im Norden des Geltungsbereichs sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Die Auswirkungen von evtl. erhöhtem Zulieferverkehr des erweiterten Bäckereibetriebes auf das Schutzgut Luft sind ebenfalls als weniger erheblich zu bewerten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im

Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen bemerkbar macht. Naturnähere Strukturen stellen lediglich die Grünlandflächen sowie die Gehölzbereiche im Plangebiet dar.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine geringe (bebaute Bereiche) bis allgemeine Bedeutung (Grünland, Gehölze, Ruderalfluren) zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung werden Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Gewerbebetrieb vorbereitet. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die weitere Entwicklung der gewerblichen Nutzung aufgrund der Vorprägung durch die bestehenden Bauten und die angrenzenden Straßen als **weniger erheblich** eingestuft. Die nördlich das Gebiet einfassenden Gehölze werden im Zuge der Planung erhalten.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind deshalb **nicht** zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen, Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung

möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel und Fledermäuse sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Es werden jedoch keine Verbotstatbestände berührt, sofern die genannten Maßnahmen berücksichtigt werden. Ebenso entstehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche und weniger erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft. Für die weiteren Schutzgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend in Tab. 5 tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine bzw. geringe Erholungsfunktion Keine erheblichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Schallschutz) 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Überbauung 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Brutvögel Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse 	••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Auswirkungen durch die erstmalig planungsrechtlich mögliche Versiegelung (GRZ von 0,8) 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Weniger erhebliche Auswirkungen durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades; Abfluss von Oberflächenwasser geregelt 	•
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Weniger erhebliche Auswirkungen durch die Veränderung des Kleinklimas aufgrund der Erhöhung des Versiegelungsgrades 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung durch bestehende Bauten des Gewerbebetriebes Erhalt der nördlichen Gehölzstrukturen, die das Plangebiet nach außen abschirmen 	•

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht, welches weitere Bebauung und Versiegelungen mit sich bringt. Zudem wird ein großer Teil der bestehenden Gehölze sowie der durch den Geltungsbereich verlaufende Graben überplant.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen erhalten. Im Bereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 106 würden die durch den Plan festgesetzten Nutzungen bestehen bleiben (Gewerbebetrieb). Die im Plangebiet vorhandene nördliche, landwirtschaftliche Fläche würde weiter genutzt werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum somit relativ unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung ebenfalls nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt:

- Im Plangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L _{EK} tags / nachts [dB(A)]
TF 1	63,0 / 48,0
TF 2	65,0 / 50,0

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden festgesetzt:

- Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB in Kombination mit Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind alle bestehenden Grünstrukturen auf Dauer zu erhalten und heimische, standortgerechte Strauchpflanzungen anzulegen. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind gleichwertig und gleichartig innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind durch den Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Zu verwendende Pflanzenarten: Eingriffeliger Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Salweide, Grauweise

Gehölzqualitäten: Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm

- Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind alle bestehenden Grünstrukturen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

Ferner wird folgender Hinweis mitaufgenommen:

- Während der Bau- und Erschließungsarbeiten ist darauf zu achten, dass die vorhandenen und angrenzenden Gehölze bzw. Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 "Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die kompensiert werden müssen. Der Ausgleich erfolgt auf externen Flächen (siehe Bilanzierung). Diese werden im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden als Hinweis aufgenommen:

- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Als Richtwert gilt, dass pro Höhlen- bzw. Habitatbaum, der zu fällen ist, zwei künstliche Fledermausquartiere (Sommer- und/oder Ganzjahresquartiere) anzubringen sind. Sofern sich innerhalb der festgesetzten Grünflächen Gehölze zur Anbringung von Nistkästen eignen, sind diese zu nutzen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit "insektenfreundlichen" Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, die kompensiert werden müssen (siehe Kap. 5.2.2).

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen und werden als Hinweise in den Plan aufgenommen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

- Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Die Verwertung oder Beseitigung anfallender Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vechta in der jeweils gültigen Fassung. Anfallende Sonderabfälle sind ebenfalls vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich zu informieren.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu minimieren, werden folgende Maßnahmen getroffen und im Bebauungsplan festgesetzt:

- Es erfolgt die Festsetzung von zwei Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB). Neben dem bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken sollen ein weiteres Becken entstehen.
- Entlang der Märschendorfer Straße bzw. des Dinklager Rings sollen weitere Flächen entstehen, die ebenfalls der Regenrückhaltung dienen.

Die Regenrückhaltebecken sind so bemessen, dass sie das anfallende Niederschlagswasser, das auf den versiegelten Flächen nicht versickern kann, aufnehmen können. Damit gelten die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen.

5.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind lediglich weniger erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft weiter zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Es wird eine private Grünfläche, die u. a. dem Erhalt der prägenden Gehölze dienen, im Geltungsbereich festgesetzt.
- Für das gesamte Plangebiet wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von GH \leq 42,0 m festgesetzt.

5.1.1 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tab. 6 dargestellt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplanes Nr. 106) bereits ein Gewerbegebiet (GE) mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt ist, die den südlichen Teil des vorliegenden Bebauungsplanes überdeckt (siehe Abb. 4). Weiterhin werden für die Bilanzierung die Flächengrößen und Wertfaktoren zu Grunde gelegt, die im B-Plan Nr. 106 für die Bilanzierung des Kompensationsflächenwertes verwendet wurden. Die dort festgesetzten Grünflächen und im vorliegenden B-Plan übernommenen Grünflächen werden als HN, BRS/BRR und UHM bilanziert. Die mit dem B-Plan Nr. 112 überplante Grünfläche wird als planungsrechtlich freigeräumte Fläche in die Bilanzierung miteingestellt und mit dem Wertfaktor 1 bewertet (Ausgleich 1:1 siehe weiter unten).

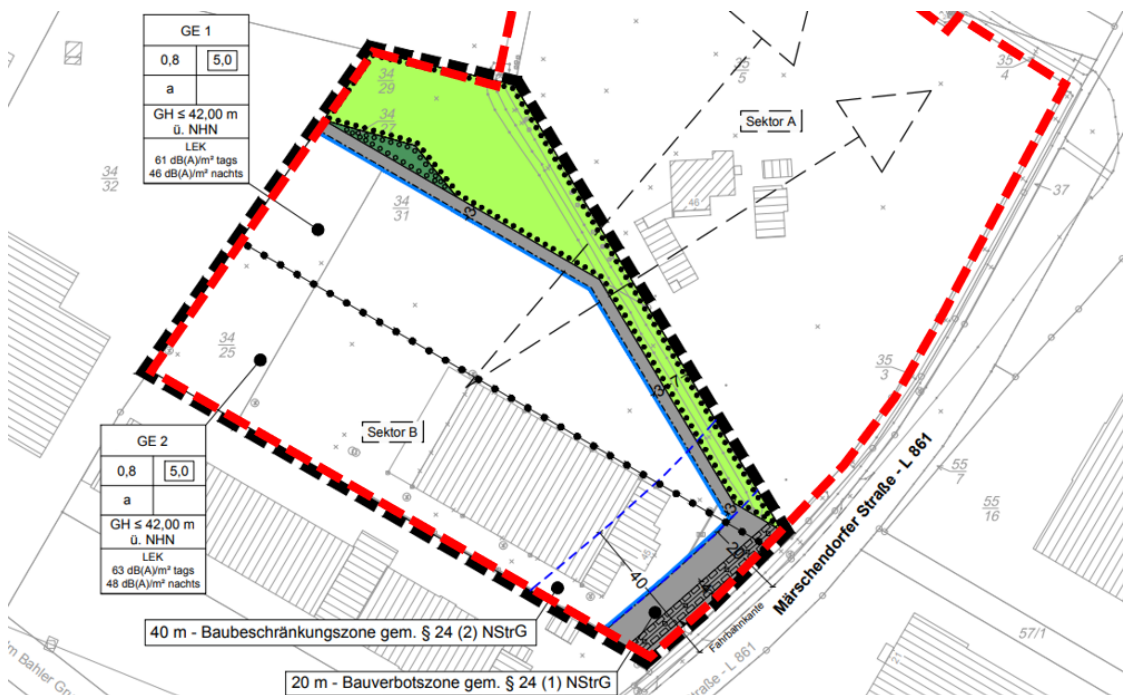


Abb. 4: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 106 (13.030 m² Überschneidungsbereich), Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 rot markiert (unmaßstäblich)

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus der im B-Plan Nr. 106 festgesetzten Fläche für Kompensations-/CEF-Maßnahmen mit einer Fläche von 210 m² (siehe Abb. 5). In der folgenden Bilanzierung wird auch diese Fläche als planungsrechtlich freigeräumte Fläche berücksichtigt (Ausgleich 1:1 siehe weiter unten).

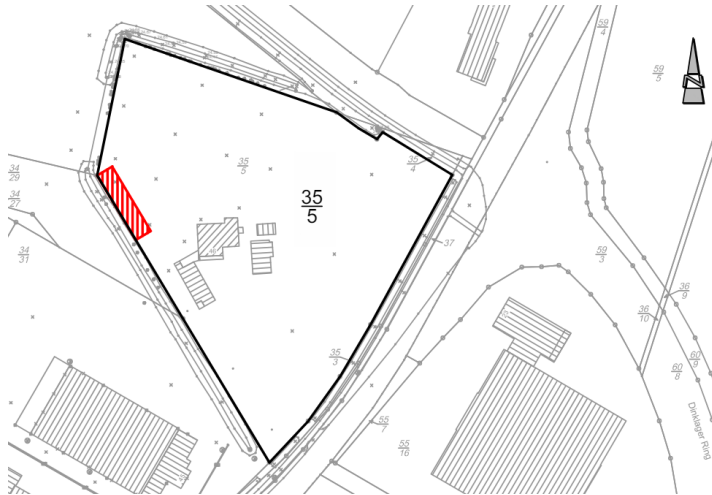


Abb. 5: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 106 und der dort festgesetzten Fläche für Kompensations-CEF-Maßnahmen (unmaßstäblich)

Ebenfalls berücksichtigt wird der Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“, der im nördlichen Geltungsbereich eine kleine Fläche für Versorgungsanlagen festsetzt. Zudem umfasst der Geltungsbereich Flächen, die als Gewerbegebiet festgesetzt sind (siehe Abb. 6). Die Bewertung erfolgt nach der im Bebauungsplan Nr. 108 angenommenen Wertstufe.

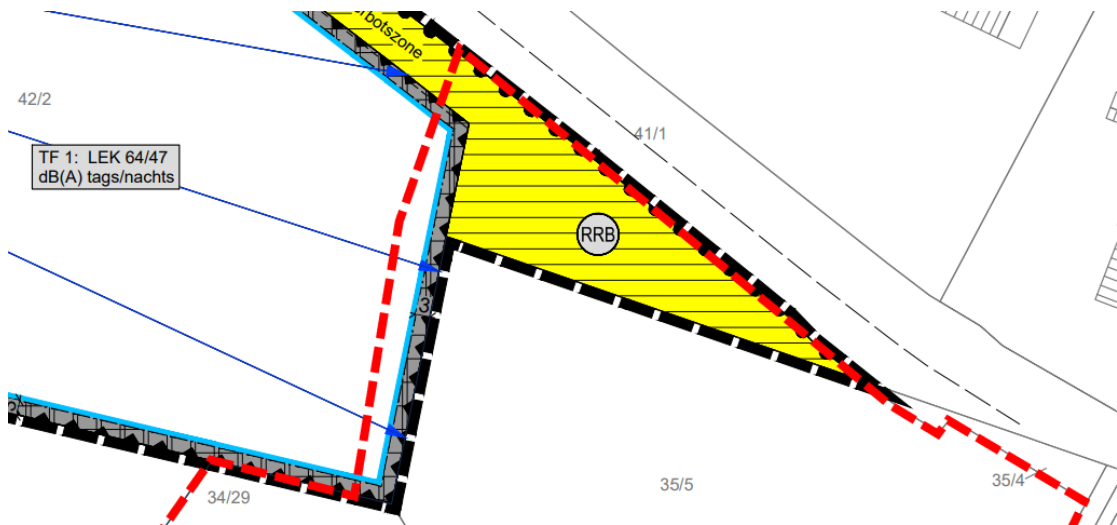


Abb. 6: Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 108 (2.277 m² Überschneidungsbereich), Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 rot markiert (unmaßstäblich)

Tab. 6: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (gemäß DRACHENFELS 2021)	Flächen- größe [m ²]	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Rubus-/Lianen-ge- strüpp und sonstiges naturnahes Sukzessionsge- büsch	BRR/BRS	259	1,6 – 2,0	1,8	466
Strauch-Baumhecke (planungsrechtlich freigeräumte Flä- che)	HFM	88	1,6 – 2,5	1 * ⁴	88
Naturnahes Feldge- hölz	HN	92	2,0 – 2,5	2,0	184
Sonstiger Einzel- baum/Baumgruppe (Ob 0,25) (Rk 0,3) (We 0,7)	HBE	39 * ³	1,6 – 2,5	2,2	86
Sonstiger Einzel- baum/Baumgruppe mit Ziergebüsch aus überwiegend einhei- mischen Gehölzar- ten (Ob 0,2 – 0,6)	HBE BZE	154 * ³	1,6 – 2,5 1,0 – 1,5	1,7	262
Allee/Baumreihe (planungsrechtlich freigeräumte Flä- che)	HBA	208	1,6 – 2,5	1 * ⁴	208
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland und Ruderalflur fri- scher bis feuchter Standorte	GEF URF	1.105	1,6 – 2,5 1,0 – 1,5	1,6	1.768
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	3.174	1,3 – 2,0	1,6	5.078
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (sonstiges feuchtes Extensivgrünland)	GIF (GEF)	4.753	1,3 – 2,0 1,6 – 2,5	1,7	8.080
Beet/Rabatte	ER	57	0,6 – 1,5	1,0	57
Neuzeitlicher Zier- garten (Brache)	PHZb	1.823	0,6 – 1,5	1,2	2.188
Weg aus sonstigem Pflaster mit engen Fugen	OVWv	183	0,0 – ±1,0	0,0	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nut- zung	OFZ	357	0,0 – 0,3	0,0	0
Locker bebautes Einzelhausgebiet	OEL	468	0,0	0,0	0
Planungsrechtlich beregelter Bereich (Bebauungsplan Nr. 106)					
Naturnahes Feldge- hölz	HN	464	2,0 – 2,5	2,4	1.114

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (gemäß DRACHENFELS 2021)	Flächen- größe [m ²]	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Strauchhecke (pla- nungsrechtlich frei- geräumte Fläche)	HFS	111	1,6 – 2,5	1 *4	111
Sonstiges naturna- hes Sukzessionsge- büsch/ Rubusge- strüpp	BRS/BRR	180	1,6 – 2,0	1,9	342
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	75	1,0 – 2,0	1,5	113
Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (Anpflanzfläche)	-	1.690	-	1,0	1.690
Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (CEF-Fläche)	-	210	-	1,0	210
Scher- und Trittra- sen	GRT	2.100 *2	0,3 – 1,0	0,8	1.680
Versiegelte Fläche	X	8.410 *3	0	0	0
Planungsrechtlich geregelter Bereich nördlich (Bebauungsplan Nr. 108)					
Versorgungsfläche Zweckbestimmung Regenrückhaltung	-	1.645	-	1,2	1.974
Scher- und Trittra- sen	GRT	126 *2	0,3 – 1,0	0,8	101
Versiegelte Fläche	X	506 *3	0,0	0,0	0
Fläche (gesamt):		28.277 *1	Eingriffsflächenwert (gesamt)		25.800

*1 Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 28.084 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da die berücksichtigten Einzelbäume zum Flächenwert dazugezählt wurden.

*2 Die unversiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,8) werden als artenarme Grünflächen mit dem Wertfaktor 0,8 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

*3 Die versiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,8) werden mit einer Versiegelungsrate von 80 % berechnet.

*4 Bei den Flächen handelt es sich um planungsrechtlich freigeräumte Flächen, die mit 1 in die Bewertung eingehen. Ein Ausgleich erfolgt nicht über Wertpunkte, sondern über eine Kompensation im Verhältnis 1:2, da es sich um Gehölzreihen handelt, die zum Landschaftsschutzgebiet gehören.

In der folgenden Tab. 7 ist die Ermittlung des Kompensationsflächenwertes für den gesamten Geltungsbereich dargestellt.

Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2021)	Flächengröße [m ²]	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
Fläche für Abwasserbeseitigung	-	2.865	-	1,2 * ¹	3.438
Private Grünfläche mit Pflanzgebot * ²	HFS	111	1,6 – 2,5	1,5	167
Private Grünfläche mit Erhaltungsgebot * ³	UHM	75	1,0 – 2,0	1,5	113
	BRS/BRR	180	1,6 – 2,0	1,9	342
	HN	464	2,0 – 2,5	2,4	1.114
Scher- und Trittrasen	GRT	4.878 * ⁴	0,3 – 1,0	0,8	3.902
Versiegelte Fläche	X	19.511 * ⁵	0,0	0,0	0
Fläche (gesamt):		28.084 m²	Kompensationsflächenwert (gesamt)		9.076

*¹ Der Wertfaktor wird wie im Ursprungsbebauungsplan Nr. 108 auf 1,2 festgelegt.

*² Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8 sind im Bereich der privaten Grünfläche heimische, standortgerechte Strauchpflanzungen anzulegen. Da die Kompensationsmaßnahme direkt an das Gewerbegebiet angrenzt, kann hier laut Osnabrücker Kompensationsmodell lediglich ein Zielwert von bis zu 1,5 WE beigemessen werden, da die ökologische Wirkung in derartigen Räumen meist beschränkt ist.

*³ Es werden die Flächengrößen und Wertfaktoren zu Grunde gelegt, die auch bei der Berechnung des Eingriffsflächenwertes verwendet wurden. Das Feldgehölz (HN) wird nur zu einem Teil von 180 m² erhalten, weshalb hier die Flächengröße angepasst wurde.

*⁴ Die unversiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,8) werden als artenarme Grünflächen mit dem Wertfaktor 0,8 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

*⁵ Die versiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,8) werden mit einer Versiegelungsrate von 80 % berechnet.

Eingriffsflächenwert (gesamt)	25.800 WE
Kompensationsflächenwert (gesamt)	- 9.076 WE
<u>Kompensationsdefizit</u>	<u>- 16.724 WE</u>

Der Vergleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf mit einem abzudeckenden Kompensationsrestwert von 16.724 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor einer Fläche von 16.724 m² bzw. **rd. 1,67 ha**. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist eine entsprechend geringere Fläche notwendig.

Zusätzlich hat ein Ausgleich der planungsrechtlich freigeräumten Fläche zu erfolgen. 1.900 m² Gehölzanzpflanzungen müssen demnach an andere Stelle verlagert werden. Zudem müssen 440 m Gehölzreihe angelegt werden.

Die Kompensation erfolgt im Kompensationsflächenpool Gut Lage (siehe Kap. 5.3.2).

5.2.2 Schutzgut Tiere

Insgesamt wird ein Bereich mit einer Größe von rd. 1,36 ha (nördlicher Geltungsbereich ohne die bereits planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesicherten Bereiche) neu

überplant, in dem sich Gebüsch- und Gehölzstrukturen, extensiv genutztes Grünland sowie ein alter Gebäudebestand befinden. Es sind zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – *continuous ecological functionality measures*) durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (siehe Kap. 5.3.1).

5.2.3 Schutzgüter Boden/Fläche

Das Vorhaben ermöglicht eine Versiegelung von ca. 19.511 m² (Gewerbegebiet von ca. 24.389 m² mit GRZ 0,8). Da der südliche Teil bereits bebaut und über einen bestehenden B-Plan beregelt ist, werden für die Berechnung der Neuversiegelung lediglich die nördlichen Bereiche des festgesetzten Gewerbegebiets sowie die Flächen, auf denen eine Grünfläche überplant wird (mittlerer Geltungsbereich) miteinberechnet.

Es ergibt sich eine Fläche von 10.774 m² (Gewerbegebiet von 13.468 m² mit GRZ von 0,8), die im Zuge der Neuausweisung von Gewerbegebieten erstmalig versiegelt bzw. überbaut werden darf. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. Osnabrücker Modell (2016) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen, multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder der Bodenbearbeitung mit sich bringen.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Folgende zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Für die Arten Feldsperling und Grau- bzw. Trauerschnäpper sind jeweils drei und für die Arten Mehlschwalbe und Weidenmeise jeweils neun artspezifisch geeignete Nisthilfen an geeigneten Bäumen möglichst in der Umgebung des Geltungsbereichs anzubringen und zu erhalten. Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit zu gewährleisten. Wird der Eingriff noch vor der nächsten Brutzeit vorgenommen, sind die Maßnahmen spätestens vor Beginn der nächsten Brutzeit umzusetzen. Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Für den Grauschnäpper erfolgte bereits im Bebauungsplan Nr. 106 der Hinweis, dass drei künstliche Nisthilfen anzubringen sind. Folglich wird die erforderliche Menge an Nisthilfen um diese Anzahl reduziert, sodass sich ein hier verbleibender Bedarf von weiteren drei Nisthilfen ergibt (gilt nur für den Fall, dass die sechs bestehenden Nistkästen nicht überplant werden).

- Da sich für den Kleinspecht keine künstlichen Nisthilfen eignen, sind Weichholz-Baumarten wie Birken und Weidenarten möglichst zu erhalten und neu zu pflanzen.
- Für die Arten Star und Steinkauz ist eine Fläche von 1 ha als Nahrungshabitat (z. B. extensiv genutzter, kurzrasiger Grünlandbereich oder Obstwiese) im räumlichen Zusammenhang anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen oder direkt an die Fläche angrenzend sind für den Star sechs und für den Steinkauz drei artspezifisch geeignete Nisthilfen an geeigneten Bäumen anzubringen und zu erhalten.
Für den Star erfolgte bereits im Bebauungsplan Nr. 106 der Hinweis, dass sechs künstliche Nisthilfen anzubringen sind. Folglich wird die erforderliche Menge an Nisthilfen um diese Anzahl reduziert, sodass sich ein hier verbleibender Bedarf von weiteren sechs Nisthilfen ergibt (gilt nur für den Fall, dass die sechs bestehenden Nistkästen nicht überplant werden).
- Für die Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz sind Strauchhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern im Verbund mit kräuter- bzw. samenreichen Halboffenlandlebensräumen (z. B. Ruderalflächen, -säume) anzulegen. Für die Arten Baumpieper und Gelbspötter sind zusätzlich einzelne Bäume in die Pflanzung zu integrieren und strukturreiche Krautsäume anzulegen.
- Für die Nachtigall ist ein Bereich von 0,4 ha an geeigneter Habitatfläche bereit zu stellen. Auf einem Teil der Fläche mit einem Umfang von mindestens 600 m² sind dichte Gebüsche bzw. Gebüschstreifen an Gräben, Waldrändern o. ä. durch Sukzession und/oder Neupflanzung geeignet, die eine Mindestbreite von 8 m besitzen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats durch die Nachtigall sind idealerweise frische und nährstoffreiche Standorte, eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Die Maßnahme kommt gleichzeitig der Artengruppe der Fledermäuse zugute. Sie können entstehende Gebüschstreifen als Leitlinie zum Jagen nutzen.

Generell zeigt sich, dass mit der Anlage von 1 ha Nahrungshabitat und 0,4 ha Habitatfläche die überplanten 1,36 ha im vorliegenden Geltungsbereich als ausgeglichen gelten.

Zusätzlich muss die im B-Plan Nr. 106 festgesetzte CEF-/Maßnahmenfläche mit einer Größe von 210 m² (Anlage einer zusammenhängenden Gehölzpflanzung und begleitenden ruderalen Säumen) an anderer Stelle wiederhergestellt werden, da diese überplant wird. In der Bilanzierung des Schutzguts Pflanzen wurde diese als planungsrechtlich freigeräumte Fläche berücksichtigt.

Alle notwendigen Maßnahmen können im Kompensationsflächenpool Gut Lage kompensiert werden. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser wird bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen besteht ein Kompensationsflächendefizit in Höhe von 16.724 Werteinheiten, die extern zu kompensieren sind. Die Kompensation erfolgt im Kompensationsflächenpool Gut Lage. Auch hier wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der bis um Satzungsbeschluss vorgelegt wird.

Zudem muss die zweite planungsrechtlich freigeräumte Fläche mit einer Größe von 1.900 m² verlagert werden. Die Kompensation kann ebenfalls über den Kompensationsflächenpool Gut Lage erfolgen. Dieser wird im Folgenden kurz vorgestellt.

Der Kompensationsflächenpool Gut Lage umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 200 ha (siehe Abb. 7), die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehalten werden. Aufgrund der Großflächigkeit ist dieser Pool aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet, da gebündelte Maßnahmen auf größeren Flächen auch für anspruchsvollere Arten geeignete Lebensräume zulassen. So können sich durchaus Lebensräume von überregionaler Bedeutung entwickeln und eine Eignung für die Schaffung von Puffer- und Entwicklungsbereichen für vorhandene schutzbedürftige Lebensräume entfalten.

Für den Kompensationsflächenpool Gut Lage ist die ursprünglich vorhandene bereits überdurchschnittlich gute Ausstattung mit bedeutenden Lebensräumen für Flora und Fauna, insbesondere die wertvollen Waldflächen mit Altholzbeständen und Habitatbäumen, Altarmen und Wallhecken sowie entwicklungsfähige Ackerstandorte bedeutsam. Ziel des Pools ist die Entwicklung eines Verbunds von standorttypischen, naturnahen Lebensräumen, die eine möglichst großen Artenvielfalt, Fortpflanzungsplätze, Nahrungshabitate, Schutz und Ruheräume bieten. Grundsätzlich wird der ursprünglich beeinträchtigte Lebensraum durch einen Lebensraum des gleichen Typs ersetzt, wobei die Entwicklung/Verbesserung von Wäldern, Gebüsch/Gehölzbeständen, Binnengewässern, gehölzfreien Biotopen und Grünländern und Acker im Fokus steht. Im Zuge des hier zitierten Maßnahmenplans wurden Maßnahmengruppen erstellt, beschrieben und anschließend bilanziert (PLANUNGSBÜRO RÖTKER 2018).

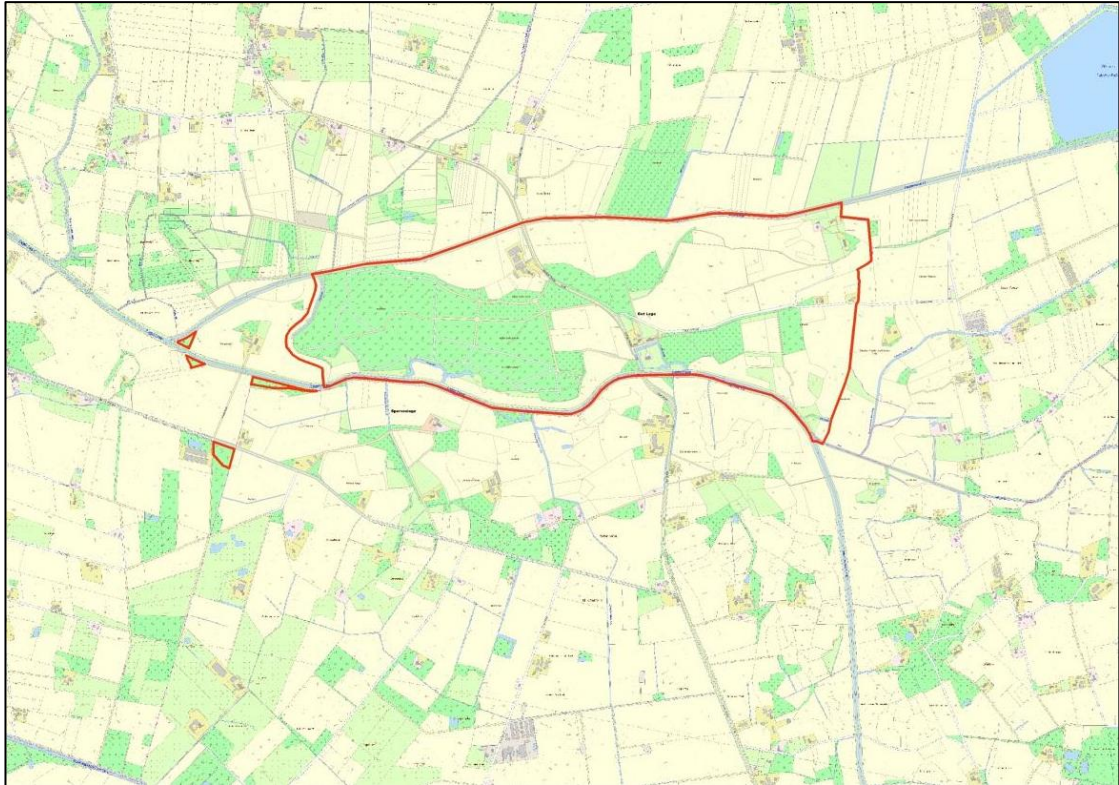


Abb. 7: Kompensationsflächenpool Gut Lage (unmaßstäblich) (PLANUNGSBÜRO RÖTKER 2018).

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Vorbereitung einer Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes am nördlichen Stadtrand von Dinklage. Eine Verlagerung des Betriebes kommt nicht in Betracht. Eine Erweiterung angrenzend an den bereits bestehenden Gewerbebetrieb ist unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen verträglich möglich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen somit nicht.

6.1.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 werden ein Gewerbegebiet, Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung, eine private Grünfläche in Überlagerung mit einer Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf max. 42,0 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Örtliche Bauvorschriften sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Märschendorfer Straße (L 861).

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 112 wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 wurde, neben einer Biotoptypenkartierung, für die Brutvögel eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ (2020) durchgeführt, die auch für den vorliegenden B-Plan verwendet werden. Weiterhin wurden die Unterlagen zur Avifauna und zu Fledermäusen aus dem benachbarten B-Plan Nr. 108 aus dem Jahr 2021 hinzugezogen und eine schalltechnische Untersuchung (2025) sowie ein geruchstechnischer Bericht (2025) und ein Oberflächenentwässerungskonzept (2025) berücksichtigt.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Dinklage stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen mit einzubeziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Dinklage beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 112 „Dinklager Ring/Märschendorfer Straße“ aufzustellen, um einem ansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden aufgrund von Versiegelung und Überbauung. Folglich ergeben sich auch Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (hier: Brutvögel und Fledermäuse), die ebenfalls als erheblich zu bewerten sind. Wenig erhebliche Umweltauswirkungen zeigen sich für die Schutzgüter Wasser (Regelung des Oberflächenabfluss), Klima/Luft (Veränderung des Kleinklimas) und Landschaftsbild.

Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter) sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit wird über den Kompensationsflächenpool Gut Lage kompensiert. Dazu wird bis zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- BArtSchV (2005): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BauGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2023. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336.
- DWD (2020) = DEUTSCHER WETTERDIENST (2020): https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_fest_html.html?view=naPublication&nn=16102. Abfrage 08.05.2020.
- EU-Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09. Dezember 1996 (ABl. L 61 S. 1), die zuletzt am 05. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126) geändert worden ist.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- HELLEBERG, F. & NAGLER, A. (2013): Kartierschlüssel für Biooptypen in Bremen, Stand Juni 2013. SBUV Bremen, ONB.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2025): Immissions-Gutachten zur Einwirkung von Geruchsimmissionen auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 „Dinklager Ring/Märschendorfer Straße II“ in Dinklage. Stand: 07.03.2025.
- NMU (2021) = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Ökologische Vernetzung Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Endfassung Oktober 2021.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2024): Interaktiver Umweltdatenserver. – Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.
- MOSIMANN, T. FREY, T. & R. TRUTE (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung Supplement zu Heft 4/99, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 201-276.
- P3 PLANUNGSTEAM (2021): Bericht – Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“, Stand: 30.09.2021
- PLANUNGSBÜRO RÖTKER (2018): Maßnahmenplan und Bilanzierung zum Ersatzflächenpool Gut Lage. 1. Änderung vom 07.11.2018.
- RP SCHALLTECHNIK (2021): Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Weg / Märschendorfer Straße“ Fachbeitrag Schallschutz (Geräuschkontingentierung). Stand: 19.05.2021.
- RP SCHALLTECHNIK (2025): Bebauungsplan Nr. 112 „Dinklager Weg / Märschendorfer Straße II“ Fachbeitrag Schallschutz (Geräuschkontingentierung). Stand: 12.01.2025.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 23.06.2021, Ber. Vogelschutz 57, S. 13-112.
- SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & LEHMBERG, F. (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

- STMI (2011): BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- STEUWER, J. (2021): Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen-Süd“ Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta 2021. Stand: September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I.A. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA). Radolfzell, 792 S.
- WESSELS UND GRÜNEFLD (2025): Avifaunister Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer im Zuge der Erschließung des B-Plans Nr. 112 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße II“ in der Stadt Dinklage; Landkreis Vechta. Stand: April 2025.
- ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2012): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG7478.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich der geplanten Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 92 „Industriegebiet östlich der Märschendorfer Straße“ in Dinklage, Stand Januar 2012.
- ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2017): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11923.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Bokhorster Weg“ der Stadt Dinklage, Stand Mai 2017.

ANLAGEN

- Plan 1: Bestand Biotypen
- Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ Potenzialansprache Brutvögel, Stand: 20.01.2020
- Anlage 2: Avifaunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“, Stand: 30.09.2021
- Anlage 3: Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Bahlen Süd“ Erfassung von Fledermäusen in Dinklage, Landkreis Vechta, Stand: September 2021